

## Hintergrund: Bestpreisklauseln kurz erklärt

### Was bieten Online-Reisebüros den Hotels?

- Online-Reisebüros bieten Hotels die Möglichkeit ein internationales Publikum zu erreichen und so ihre Auslastung deutlich zu steigern. Hotels zahlen eine Provision pro Buchung, es gibt keine Fixkosten. Die Zimmerpreise setzen die Hotels selbst fest.

### Wieso gibt es Bestpreisklauseln?

- Bestpreisklauseln sollen das Trittbrettfahren verhindern. Hotels setzen die Zimmerpreise sowohl auf ihren eigenen Hotel-Webseiten, als auch auf der Webseite des Online-Reisebüros selbst fest. Wären die Preise auf Hotel-Webseiten günstiger, als bei Online-Reisebüro, so würden Hotels zwar das kostenlose Marketing des Online-Reisebüros nutzen, durch Direktbuchungen auf der Hotel-Webseite aber die Vermittlungsgebühr vermeiden.
- Dieses Trittbrettfahren („free riding“) wird durch Bestpreisgarantien, d.h. entsprechenden Vertragsklauseln unterbunden, die Hotels dazu verpflichten auf der eigenen Webseite die von ihnen auf der Webseite des Online-Reisebüros angegebenen Preise nicht zu unterbieten.

### Wo gibt es derzeit noch Bestpreisklauseln?

- Entsprechend der zu Jahresanfang mit der Österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde erzielten Einigung sind Bestpreisklauseln für die folgenden Vertriebswege nicht mehr zulässig: E-Mail, andere Online-Reisebüros, Telefon & Fax, direkt vor Ort, Brief, Andere. Lediglich für den Vertriebskanal Hotel-Webseiten sind Bestpreisklauseln zulässig. Über Hotel-Webseiten werden laut Markttest der Bundeswettbewerbsbehörde in Österreich rund 13 % der Nächtigungen gebucht.

### Was regelt das vorgeschlagene Gesetz?

- In dem Gesetz zum Verbot von Bestpreisklauseln wird bestimmt, dass Vereinbarungen nichtig sind, durch welche sich Hotels verpflichten „auf anderen Vertriebswegen inklusive seiner eigenen Website keinen günstigeren Preis“ anzubieten.<sup>1</sup> Damit würde das Gesetz über die Einigung mit der Bundeswettbewerbsbehörde hinausgehen.

### Was ist der Stand des parlamentarischen Verfahrens

- Am 18. Oktober soll sich der Tourismusausschuss mit dem Thema befassen.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, Preisauszeichnungsgesetz, Änderung (1251 d.B.)